

## ANTRAG AUF EINE STUDIENERLAUBNIS

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre Anfrage und möchten Ihnen mitteilen, dass einem ausländischen Staatsbürger, der beabsichtigt in der Republik Südafrika länger als drei (3) Monate zu studieren, eine Studierlaubnis (sog. *study permit*) ausgestellt werden kann. Die folgenden Unterlagen sind vom Antragsteller einzureichen:

- ein vollständig ausgefülltes Formular einschließlich eines (1) Passfotos (siehe [Formular BI-1738](#));
- ein Reisepass mit einer Gültigkeit von mindestens dreißig (30) Tagen über die Ausreise aus der Republik Südafrika hinaus und mindestens zwei (2) leeren Seiten für Sichtvermerke (Fremdpässe müssen eine gültige Langzeit- oder Daueraufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland enthalten);
- ein offizieller Brief von der entsprechenden südafrikanischen Institution, der die vorläufige Zulassung und die Dauer des Studiums bestätigt;
- falls der Antragsteller unter 21 Jahren alt ist, sind die folgenden Dokumente einzureichen:
  - a) Personalien der Person in der Republik Südafrika, die als Vormund des Studierenden auftritt und einen Bestätigungsbrief dieses Vormundes, und
  - b) eine schriftliche Einverständniserklärung beider Elternteile oder eines sorgeberechtigten Elternteils, im letztgenannten Fall zusammen mit einem Nachweis über das alleinige Sorgerecht;
- ein Gelbfieber-Impfschein, falls der Antragsteller aus einem Gelbfiebergebiet in die Republik Südafrika einreist; dieser Impfschein ist nicht erforderlich, wenn der Antragsteller in direktem Transit durch ein solches Gebiet gereist ist;
- bezüglich des Familienstandes des Antragstellers oder der eheähnlichen Beziehung sind die folgenden Unterlagen einzureichen:
  - a) Heiratsurkunde bei einem verheirateten Antragsteller;
  - b) Nachweis der eheähnlichen Beziehung bei einer so genannten Lebensgemeinschaft in Form von:
    - i. einer vorgeschriebenen eidesstattlichen Erklärung, die auf Anfrage von unserem Büro erhältlich ist;
    - ii. Unterlagen zum Beweis des Zusammenlebens und des Umfangs, in dem die finanziellen Verpflichtungen von den Partnern geteilt werden;
    - iii. einem Nachweis über die rechtskräftige Scheidung oder den Tod eines Ehepartners im Falle einer vorherigen Ehe;
    - iv. einer offiziellen Bestätigung der Behörden des betreffenden Landes, falls zwei Ausländer die eheähnliche Beziehung außerhalb der Republik Südafrika miteinander eingegangen sind;
  - c) einer Sterbeurkunde bei einem verwitweten Antragsteller;
  - d) einer Scheidungsurkunde bei einem geschiedenen Antragsteller; oder
  - e) einem Nachweis über eine gesetzliche Trennung bei einem getrennt lebenden Antragsteller;
- bezüglich minderjähriger Kinder, die den Antragsteller begleiten oder dem Antragsteller in Südafrika wieder zugeführt werden, sind die folgenden Unterlagen einzureichen:
  - a) eine vollständige Geburtsurkunde;
  - b) der Nachweis über die Adoption im Falle eines adoptierten, minderjährigen Kindes;
  - c) ein Nachweis über die Vormundschaft oder das Sorgerecht im Falle eines minderjährigen Kindes, das einem Vormund oder einem Sorgerechts-berechtigten untersteht;
  - d) Zustimmung des Vormunds im Falle eines unbegleiteten Minderjährigen;
- ein polizeiliches Führungszeugnis ausgestellt von der Polizei oder der Sicherheitsbehörde in jedem Land, in dem der Antragsteller sich nach Vollendung des 18. Lebensjahrs 12 Monate oder länger aufgehalten hat, und welches sich auf das Vorstrafenregister oder den Charakter des Antragstellers bezieht; diese Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als sechs (6) Monate sein;
- ein medizinisches Attest (siehe [Formular BI-811](#)), das zum Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als sechs (6) Monate sein darf;

- ein Röntgenbericht (siehe [Formular BI-806](#)), der zum Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als sechs (6) Monate sein darf; dies ist nicht erforderlich im Falle von Kindern unter 12 Jahren und Schwangeren;
- Nachweis über medizinische Versicherung, die in der Republik Südafrika anerkannt ist (siehe [Liste von anerkannten Auslands-Krankenversicherungen](#));
- Nachweis über ausreichende finanzielle Mittel in Form von
  - a) Kontoauszügen;
  - b) verfügbarem Bargeld, einschließlich Reiseschecks;
  - c) einer Absichtserklärung des Gastgebers in Südafrika, falls erforderlich ergänzt durch Kontoauszüge oder Gehaltsnachweise, dass er, sollte dies nötig werden, die Kosten für den Unterhalt und die Ausreise des Antragstellers übernimmt;
  - d) Stipendien im Fall von Schülern oder Studenten;
- eine Barhinterlegung von €767,-, die nach der endgültigen Ausreise des ausländischen Staatsangehörigen oder nach der Ausstellung einer Daueraufenthaltsgenehmigung für den ausländischen Staatsbürger zurückgezahlt wird (Studenten vom afrikanischen Kontinent brauchen diesen Betrag nicht zu hinterlegen, vorausgesetzt die Regierung des betreffenden Afrikalandes stellt eine schriftliche Absichtserklärung aus, in der sie sich verpflichtet, falls dies nötig werden sollte, die Kosten für die Deportation des Studenten zu übernehmen);
- eine schriftliche Absichtserklärung bezüglich der Ausreise des Antragstellers, falls ein Fremdstaat im Rahmen eines bilateralen Vertrages die Verantwortung für einen Antragsteller übernimmt;
- ein adressierter A5-Rückumschlag (versehen mit €3,50 Porto für Einschreiben) zur Rücksendung des mit dem Sichtvermerk versehenen Reisepasses und der Originale der persönlichen Dokumente;
- die nicht rückerstattbare Antragsgebühr von €52,-.

Die Antragsgebühr und die Barhinterlegung können auf das folgende Konto überwiesen werden (**Bezahlung durch Banküberweisung ist für Antragsteller, die in Bayern oder Baden-Württemberg wohnhaft sind, ausgeschlossen**):

Empfänger : Botschaft der Republik Südafrika  
 Kontonummer : 266 181 700  
 Bank : Commerzbank AG Berlin  
 BLZ : 100 400 00

Fügen Sie bitte dem Antrag eine Kopie des Überweisungsbelegs als Nachweis bei. Außerdem sollten die Barhinterlegung und die Antragsgebühr separat überwiesen werden. Nur Antragsteller, die Ihren Antrag persönlich bei unserer Dienststelle einreichen, können die Antragsgebühr und die Barhinterlegung in bar bezahlen. Antragsteller, die dies betrifft, sollten jedoch darauf achten, dass sie die Beträge passend haben, da unsere Dienststelle nicht über Wechselgeld verfügt.

Mit freundlichen Grüßen

Konsularabteilung  
 Botschaft der Republik Südafrika  
 Tiergartenstraße 18  
 10785 Berlin

Tel: 030 22073 0 (Mo-Fr; 14:00-16:30)  
 Fax: 030 22073 202  
 E-mail: [berlin.consular@foreign.gov.za](mailto:berlin.consular@foreign.gov.za)

**Hinweis:**

- *Studienerlaubnisse für höhere Bildungsinstitutionen werden mit einer Gültigkeitsdauer ausgestellt, die die Mindestdauer des Studiums nicht überschreitet.*
- *Studienerlaubnisse für den Schulbesuch werden für einen Zeitraum von nicht länger als drei (3) Jahren ausgestellt.*

- Erlaubnisse für Studien an anderen anerkannten Bildungsinstitutionen werden mit einer Gültigkeit ausgestellt, die die Mindestdauer des Studiums nicht überschreitet, vorausgesetzt dass diese einen Zeitraum von zwei (2) Jahren nicht überschreitet.
- Der Inhaber einer Studiene Erlaubnis für Studien an einer höheren Bildungsinstitution darf einer Nebenbeschäftigung nachgehen, vorausgesetzt dass diese Tätigkeit zwanzig (20) Stunden pro Woche nicht überschreitet.
- Bei Dokumenten, die dem Antrag beigelegt sind, muss es sich um Originale oder beglaubigte Kopien handeln, die, falls erforderlich, von einem beeidigten Übersetzer ins Englische übersetzt sind.
- Ein vollständiger Antrag kann entweder per Post an unsere Dienststelle geschickt oder persönlich während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag von 09:00 bis 12:00) dort abgegeben werden.
- Wenn ein Antrag auf eine solche Aufenthaltserlaubnis bei Einreichung vollständig ist, beträgt die Bearbeitungszeit normalerweise 15 Arbeitstage. Beachten Sie jedoch, dass während der Hochsaison (Juni – August & November – Januar) die Bearbeitung eines Antrags länger dauern kann.
- Unsere Dienststelle darf die Aufenthaltserlaubnis eines Antragstellers erst drei (3) Monate vor dem geplanten Einreisedatum in die Republik Südafrika ausstellen; wir bitten daher den Antrag nicht vor diesem Ausstellungszeitraum einzureichen.
- Antragsteller, die in Bayern oder Baden-Württemberg wohnhaft sind, senden ihre Anträge **sowie die jeweiligen Gebühren und Barhinterlegungen in bar oder als Bankscheck (bitte auf keinen Fall auf das o.g. Bankkonto überweisen)** an das südafrikanische Generalkonsulat in München:

Südafrikanisches Generalkonsulat  
 Postfach 15 17 09  
 80050 München

Tel: 089 23 11 63 0

Fax: 089 32 11 63 53

Email: [munich.consular@foreign.gov.za](mailto:munich.consular@foreign.gov.za)